



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

16. Jahrgang	Potsdam, den 18. April 2005	Nummer 8
---------------------	------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
8.3.2005	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zerwliner Koppel“	146
23.3.2005	Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen im Bereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung – HLeistBV)	152
5.4.2005	Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte im Land Brandenburg (Brandenburgische Trennungsgeldverordnung – BbgTGV)	155

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zerwelin Koppel“

Vom 8. März 2005

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Uckermark wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Zerwelin Koppel“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 183 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Boitzenburger Land	Boitzenburg	1, 2;
Nordwestuckermark	Zerwelin	1.

Zur Orientierung sind dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes als Anlage 1 und eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Zerwelin Koppel‘“ (Blatt 1 bis 2), Maßstab 1 : 10 000 und in der „Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Zerwelin Koppel‘“ (Blatt 1 bis 6) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 25) versehen und am 1. März 2005 vom Siegelverwahrer unterschrieben worden.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Uckermark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das eine weitgehend störungsarme, eiszeitlich geprägte Fläche mit nährstoffarmen

bis mäßig nährstoffreichen Seen, Mooren und umgebenden Forsten umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der mesotroph-basenhaltigen und sauren Moore, der Quellfluren, der aufgelassenen Feuchtwiesen mit typischen Großseggenrieden, Schneidenröhrichten, Schlenkengesellschaften und Weidengebüschen;
2. die Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen Seen als Lebensraum stark gefährdeter, auf gute Wasserqualität angewiesener Lebensgemeinschaften der Gewässer, wie zum Beispiel großflächig ausgebildeter Schwimmblatt- und Tauchfluren, Grundrasen und Wasserröhrichte;
3. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Zungenhahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Gemeiner Wacholder (*Juniperus communis*), Heidenelke (*Dianthus deltoides*), Wasserfeder (*Hottonia palustre*), Sumpfporst (*Ledum palustre*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) und Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Fledermäuse, Greifvögel und Libellen, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Roter Milan (*Milvus milvus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Kranich (*Grus grus*), Große Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), verschiedene Moosjungferarten (*Leucorrhinia spec.*), Gefleckte Smaragdlibelle (*Somatochlora flavomaculata*) und Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*);
5. die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger, naturnaher Waldgesellschaften, zum Beispiel der Erlenbruch-, Birkenmoor- und Kiefernmoorwälder sowie der Umbau naturferner Nadelholzbestockungen zu naturnahen Mischwäldern;
6. die Bewahrung des reichhaltigen Mosaiks unterschiedlicher Standorte mit enger Verzahnung trockener und feuchter Lebensräume sowie der hieran gebundenen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. des Gebietes als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Uckermärkische Seen“ nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9) – Vogelschutz-Richtlinie, in seiner Funktion

- a) als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, beispielsweise Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,
- b) als Durchgangs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvogelarten, beispielsweise Gänsesäger (*Mergus merganser*) und Schellente (*Bucephala clangula*);
2. des Gebietes als Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Stromgewässer“ nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, mit seinem Vorkommen von
- a) oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Übergangs- und Schwingrasenmooren und kalkreichen Niedermooren als Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
- b) Moorwäldern und kalkreichen Sümpfen mit Binsenschneide (*Cladium mariscus*) als prioritärem Lebensraumtyp nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie;
- c) Fischotter (*Lutra lutra*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Zierlicher Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) und Großem Feuerfalter (*Lycena dispar*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder der gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes markierten Reitwege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden oder zu tauchen;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Schmutzwasser und Klärschlamm) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;

21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
 23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
 24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.
3. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei am Großen Petznicksee mit der Maßgabe, dass
 - a) nur in dem in den Flurkarten und in den topographischen Karten eingezeichneten Bereich vom Ufer aus geangelt wird,
 - b) für den Großen Petznicksee ausschließlich Jahresangelkarten ausgegeben werden, wobei die Gesamtanzahl 20 nicht überschreiten darf,
 - c) § 4 Abs. 2 Nr. 19 und 22 gilt;
 4. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines Jahres nur vom Ansitz aus erfolgt,
 - bb) die Jagd auf Wasservogel nur in der Zeit vom 15. November bis zum Ende der gesetzlichen Jagdzeit gestattet ist,
 - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
 - c) das Aufstellen transportabler und mobiler Einrichtungen zur Ansitzjagd.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden,
 - b) eine naturnahe Waldentwicklung mit einem Totholzanteil von mindestens zehn Prozent zu sichern ist und Überhälter, Horst- und Höhlenbäume im Bestand verbleiben,
 - c) Holzrücken mit Fahrzeugen nur auf Wegen und Rückegassen zulässig ist,
 - d) Kahlschläge über 0,5 Hektar verboten sind,
 - e) § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 23 gilt;
2. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung des Großen und Kleinen Petznicksees sowie des Zerwelinsees in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Fischbesatz nur zur Entwicklung eines naturnahen Artenspektrums und naturnaher Populationsstärken erfolgt,
 - b) Reusen so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters sowie der Sumpfschildkröte weitgehend ausgeschlossen sind,
 - c) der Besatz mit Karpfen verboten ist,
 - d) § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt;
3. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten nach dem 1. Juli eines jeden Jahres;
4. das Baden einschließlich der Benutzung von Luftmatratzen im Großen Petznicksee an den in den topografischen Karten und in den Flurkarten eingezeichneten Bereichen;
5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastenverdächtigen

Im Übrigen bleibt die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern sowie die Anlage von Kirrungen in gesetzlich geschützten Biotopen unzulässig;

Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;

11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. der Zufluss von nährstoffreichem Wasser aus der nördlich angrenzenden Niederung in den Großen Petznicksee soll durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden;
2. zur Optimierung des Wasserhaushaltes der Moorstandorte und Wasserrückhaltung wird der Rückbau von Entwässerungsgräben angestrebt;
3. zur Verbesserung der Wasserqualität wird die Entnahme der Karpfenbestände aus dem Großen und Kleinen Petznicksee angestrebt;
4. zur Wiederherstellung des Binneneinzugsgebietes wird der Rückbau des in Richtung Boitzenburg entwässernden Grabens angestrebt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewe-

sen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. März 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



Anlage 2**Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zerwelinener Koppel“**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 183 Hektar. Es umfasst folgende Flächen:

Landkreis: Uckermark

Gemarkung: Flur: Flurstücke:

Boitzenburg	1	3 (teilweise), 14 bis 16, 18 (teilweise), 38 bis 40, 87 bis 89, 92 (teilweise), 93, 94;
Boitzenburg	2	37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 39 (jeweils teilweise), 40 bis 42, 50 bis 59, 60 (teilweise), 61 (teilweise), 62/1 (teilweise), 63 bis 66, 68 (teilweise), 69, 79 (teilweise), 80, 81, 82 bis 83, 87 (teilweise), 88 bis 90, 91 (teilweise), 92 bis 103;
Zerwelin	1	16 bis 17.

**Verordnung über Leistungsbezüge sowie
Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren
und hauptamtliche Hochschulleitungen im Bereich
des Brandenburgischen Hochschulgesetzes
(Hochschulleistungsbezügeverordnung – HLeistBV)**

Vom 23. März 2005

Auf Grund des § 2a Abs. 10 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt nach Maßgabe des § 2a des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 4 und § 35 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes die Gewährung von Leistungsbezügen an Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen in den Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W, die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Gewährung von Leistungsbezügen, die Kriterien für ihre Vergabe, die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen und besonderen Leistungsbezügen, die Teilnahme von Leistungsbezügen an den

regelmäßigen Besoldungsanpassungen, die Zuständigkeit für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen sowie die Einhaltung des Vergaberahmens. Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen entscheidet der Präsident, in den Fällen des § 33 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes mit Zustimmung des für die Hochschulen und des für Finanzen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Er trifft seine Entscheidung auf Vorschlag des Dekans. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. Der Kanzler oder der für die Leitung der Verwaltung zuständige Vizepräsident wirkt beratend mit und bereitet die Entscheidungen vor. § 9 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf einer anderen Hochschule vorlegt oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers glaubhaft macht.

(3) Unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(4) Wird ein Professor ohne Änderung der Besoldungsgruppe an eine andere Hochschule im Geltungsbereich des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes versetzt, so bleiben erworbene Ansprüche auf Leistungsbezüge nach Absatz 1 unberührt.

§ 3

Besondere Leistungsbezüge

(1) Über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge entscheidet der Präsident, in den Fällen des § 33 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes mit Zustimmung des für die Hochschulen und des für Finanzen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Sie können wiederholt gewährt werden. An den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nehmen sie nicht teil. Der Widerruf ist für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls zulässig. Die Gewährung der Leistungsbezüge soll ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Leistungen erheblich abfallen.

(2) Die Hochschulen bestimmen im Einzelnen geeignete Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung. Als Kriterien können entsprechend dem jeweiligen Aufgabenprofil beispielsweise herangezogen werden:

1. das besondere Engagement bei der Betreuung Studierender, Hochbegabter und Absolventen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
2. das besondere Engagement bei Studienreformangelegenheiten, bei der Entwicklung innovativer Studiengänge, von

Weiterbildungsangeboten, beim Fernstudium und bei der Qualitätssicherung,

3. besondere Lehrerfolge und Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung einschließlich der vom Lehrdeputat umfassten Weiterbildung hinaus geleistet werden,
4. das herausragende internationale Engagement in Wissenschaft, Forschung und Kunst, bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch,
5. das besondere Engagement bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen, beim Wissenschaftstransfer einschließlich Existenzgründungen und Erfinderverwertungen sowie bei Ausstellungen, Konzerten, Aufführungen und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten,
6. das besondere Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen, mit Schulen sowie mit Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis,
7. das besondere Engagement bei der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
8. ein besonders hoher Anteil an Drittmitteln, Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln. Die Einbringung von Drittmitteln kann nur berücksichtigt werden, soweit nicht aus demselben Anlass eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 7 gewährt wird.

(3) Bei der Bewertung der individuellen Leistung sind auch die Ergebnisse der Lehr- und Forschungsevaluation (§§ 7 und 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes) und die Mitwirkung an der Erfüllung von Zielvereinbarungen (§ 2 Abs. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes) zu berücksichtigen. Der Gewährungs- und der Bewertungszeitraum für die individuelle Leistung müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der Bewertungszeitraum soll fünf Jahre nicht überschreiten. Die Erwägungen und Feststellungen, die der Bewertung der individuellen Leistung zugrunde liegen, sind aktenkundig zu machen. Im Fall von Professoren, die nach § 58 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gemeinsam berufen worden sind, dürfen die Bewertungsergebnisse der außerhochschulischen Forschungseinrichtung übernommen werden.

§ 4

Funktions-Leistungsbezüge der hauptamtlichen Hochschulleiter und der Vizepräsidenten

(1) Hauptamtliche Hochschulleiter, hauptamtliche Vizepräsidenten und nebenamtliche Vizepräsidenten, die ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W innehaben, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben als Funktions-Leistungsbezüge folgende Monatsbeträge:

1. der Präsident

- a) der Universität Potsdam 53 vom Hundert,

- b) der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus 44 vom Hundert,

- c) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) 36 vom Hundert,

- d) der Fachhochschule Lausitz und der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg 28 vom Hundert,

- e) der Fachhochschule Brandenburg, der Fachhochschule Eberswalde, der Fachhochschule Potsdam und der Technischen Fachhochschule Wildau 21 vom Hundert

des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3,

2. hauptamtliche Vizepräsidenten

- a) der Universität Potsdam 32 vom Hundert,

- b) der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus 27 vom Hundert,

- c) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) 21 vom Hundert,

- d) der Fachhochschule Lausitz und der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg 17 vom Hundert,

- e) der Fachhochschule Brandenburg, der Fachhochschule Eberswalde, der Fachhochschule Potsdam und der Technischen Fachhochschule Wildau 13 vom Hundert

des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3 sowie

3. nebenamtliche Vizepräsidenten

- a) der Universität Potsdam 26 vom Hundert,

- b) der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus 22 vom Hundert,

- c) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) 18 vom Hundert,

- d) der Fachhochschule Lausitz und der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg 14 vom Hundert,

- e) der Fachhochschule Brandenburg, der Fachhochschule Eberswalde, der Fachhochschule Potsdam und der Technischen Fachhochschule Wildau 11 vom Hundert

des im Jahr ihrer Wahl zum Vizepräsidenten maßgeblichen Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3.

(2) Bei Gewinnung eines Bewerbers, dessen Eignung für eine Präsidentschaft nach § 65 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen

Hochschulgesetzes in herausragender Weise nachgewiesen ist und dessen Gewinnung die Bedeutung der Hochschule hebt, kann auf Antrag des Senats und nach Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung abweichend von Absatz 1 Nr. 1 auch ein höherer Funktions-Leistungsbezug gewährt werden.

§ 5

Funktions-Leistungsbezüge für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung

(1) Über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung (§ 2a Abs. 6 Satz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes) entscheidet der Präsident. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 dürfen nur für folgende Aufgaben gewährt werden:

1. Tätigkeit als Dekan,
2. Tätigkeit als Vorsitzender des Senats,
3. Tätigkeit als Studienfachberater,
4. Wahrnehmung von Aufgaben der Studienreform,
5. Wahrnehmung der Sprecherfunktion in einem Sonderforschungsbereich sowie
6. Wahrnehmung von Aufgaben, die nach Art und Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.

(3) Die Funktions-Leistungsbezüge können als Monatsbeträge oder als Einmalzahlung gewährt werden. Sie sind so zu bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Funktions-Leistungsbezügen des Präsidenten und der Vizepräsidenten stehen. An den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nehmen sie nicht teil. Bei der Bemessung ist eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen.

§ 6

Einhaltung des Besoldungsdurchschnitts; Maßgaben und Berichtspflicht

(1) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung legt die für die jeweilige Hochschule maßgeblichen durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professor unter Berücksichtigung des für das jeweilige Jahr bekannt gemachten Besoldungsdurchschnitts (§ 2a Abs. 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes) fest und teilt diese den Hochschulen mit. Der Vergaberahmen kann bis zum 31. Dezember 2009 so bemessen werden, dass er innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren, beginnend mit dem 1. Januar 2005, sowie

innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren, beginnend mit dem 1. Januar 2008, dem Besoldungsdurchschnitt aus den jeweiligen Kalenderjahren entspricht.

(2) Mindestens 25 vom Hundert des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sollen hochschulweit auf besondere Leistungsbezüge entfallen. Die Hochschulen berichten dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung jeweils zum 1. April eines Jahres über die Verteilung der Leistungsbezüge des Vorjahres auf Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktions-Leistungsbezüge.

(3) Vor der Entscheidung über Leistungsbezüge nach den §§ 2 bis 4 an Professoren, die auf Grund einer gemeinsamen Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule tätig sind oder werden sollen, ist das Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen.

§ 7

Ruhegehaltfähigkeit

Soweit Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge nach Maßgabe des § 2a Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes für ruhegehaltfähig erklärt werden können, entscheidet der Präsident, in den Fällen des § 2a Abs. 5 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulage

Über die Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage entscheidet der Präsident nach Anhörung des Dekans auf Antrag des Professors, in den Fällen des § 2a Abs. 9 Satz 5 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. § 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für die Einwerbung von Drittmitteln für Forschungs- oder Lehrvorhaben aus.

§ 9

Satzung

(1) Die Hochschulen regeln durch Satzung das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen, soweit der Präsident entscheidet, die Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2, das Nähere zu den Funktions-Leistungsbezügen nach § 5 sowie das Verfahren für Entscheidungen nach § 7.

(2) Die Hochschulen haben die nach Absatz 1 vorgesehenen Satzungsbestimmungen bis zum 30. Juni 2005 zu erlassen. Soweit bis zum Ablauf dieser Frist Satzungsbestimmungen nicht

erlassen sind, kann das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung vorläufige Satzungen erlassen, die mit Veröffentlichung der Satzungsbestimmungen der Hochschulen außer Kraft treten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 23. März 2005

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte im Land Brandenburg (Brandenburgische Trennungsgeldverordnung – BbgTGV)

Vom 5. April 2005

Auf Grund des § 54 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 61) geändert worden ist, verordnet der Minister der Finanzen:

§ 1 Anwendungsbereich

Beamte und Richter des Landes Brandenburg erhalten Trennungsgeld entsprechend der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396, 3403), in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gilt im Übrigen die Anwärter-Trennungsgeldverordnung. Die Anwendung der Auslandstrennungsgeldverordnung bleibt unberührt.

§ 2 Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben

(1) Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Trennungsgeldverordnung wird für die ersten sieben Tage nach beendeter Dienstantrittsreise gewährt. Die oberste Dienstbehörde kann bei Vorliegen triftiger Gründe abweichend von Satz 1 das Trennungsreisegeld bis zu weiteren sieben Tagen bewilligen.

(2) Trennungsgeld für die Zeit nach dem Ende der Gewährung des Trennungsreisegeldes nach Absatz 1 bestimmt sich im Übrigen nach § 3 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung.

§ 3 Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Berechtigter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Trennungsgeldverordnung), erhält als Trennungsgeld Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Hierauf sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen, bei einer Kette von Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung der ursprünglichen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt. Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 0,12 Euro je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Berechtigte nachweist, dass er bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätte.

(2) Als Fahrkosten werden die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten der für den Berechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels von der Wohnung zur Dienststätte und zurück erstattet. Dies gilt auch dann, wenn die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist und für die täglichen Fahrten ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt wird. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

(3) Als Wegstreckenentschädigung wird ein Betrag von 0,30 Euro für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Dienststätte gewährt, wenn die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist und der Berechtigte für die täglichen Fahrten ein Kraftfahrzeug benutzt.

(4) Muss aus dienstlichen Gründen am Dienort übernachtet werden, werden die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(5) Das Trennungsgeld nach Absatz 1 darf im jeweiligen Kalendermonat den Betrag von 400 Euro nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen; der errechnete Wert ist auf volle Euro aufzurunden.

(6) § 6 der Trennungsgeldverordnung ist nicht anzuwenden.

§ 4 Ende und Höhe des Trennungsgeldanspruchs

(1) Der Anspruchszeitraum für die Gewährung des Trennungsgeldes wird auf längstens drei Monate begrenzt, sofern sich aus den Absätzen 2 oder 3 nichts anderes ergibt; § 8 der Trennungsgeldverordnung bleibt unberührt. Die Begrenzung des Anspruchszeitraumes gilt unabhängig davon, ob die Zusage der

Umzugskostenvergütung erteilt wurde. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Tage des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung; sie wird

1. aus Anlass einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung mit Änderung des Dienstortes oder einer Dienstreise, die jeweils nicht länger als vierzehn Tage andauert,
2. durch Sonn- und Feiertage, allgemeine dienstfreie Werktage, Urlaubs- sowie Krankheitstage

nicht unterbrochen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann auf Antrag den Anspruchszeitraum nach Absatz 1 in außergewöhnlichen Härtefällen verlängern. Das Ministerium der Finanzen kann für die Verlängerung des Anspruchszeitraumes nach Satz 1 Richtlinien erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung liegt.

(3) Der Anspruchszeitraum nach Absatz 1 verlängert sich unbeschadet des Absatzes 2 bei dienstlichen Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung

1. ohne Zusage der Umzugskostenvergütung um den Restzeitraum der dienstlichen Maßnahme,
2. mit Zusage der Umzugskostenvergütung um den Zeitraum, für den in den Fällen eines Umzugshinderungsgrundes nach § 12 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes und § 2 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung vom Vorliegen der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Trennungsgeldverordnung abgesehen wird.

(4) In Fällen der Verlängerung des Anspruchszeitraumes nach den Absätzen 2 oder 3 wird das Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung nicht gewährt.

(5) Die Begrenzung des Anspruchszeitraumes nach Absatz 1 besteht weiter, wenn sich aus Anlass einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung der neue Dienort nicht ändert.

§ 5

Verfahrensvorschriften

(1) Anstelle der Ausschlussfristen des § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Trennungsgeldverordnung von einem Jahr treten Ausschlussfristen von sechs Monaten.

(2) In Fällen einer vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnenen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Potsdam, den 5. April 2005

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0